



GEMEINDE HILLESHEIM

Benutzungsordnung Bürgerhaus Hillesheim

Vorwort

Die Gemeinde Hillesheim gestattet als Eigentümerin und Trägerin des Bürgerhauses die Benutzung der Einrichtung für Veranstaltungen.

Das Bürgerhaus dient gleichzeitig auch als kulturelle Begegnungsstätte der Gemeinde. Das Bürgerhaus steht allen Vereinen, Religionsgemeinschaften, Gruppen und Organisationen der Dorfgemeinschaft sowie Privatpersonen und kommunalen Körperschaften zur Verfügung. Allerdings müssen die Nutzer dieser Einrichtung mit dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Daneben sollte für die Nutzer selbstverständlich sein, dass sie die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

§1 Benutzung

1. Die Nutzung des Bürgerhauses ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung schriftlich, mit Angabe des Nutzungszwecks und der Nutzungszeit, zu beantragen.
Die Räumlichkeiten können nur von Volljährigen gebucht werden. Bei Veranstaltungen von Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter ständig anwesend sein.
Ein Rechtsanspruch auf Nutzung gegenüber der Ortsgemeinde besteht nicht.
Bei der Vergabe gilt ein Vorrang zugunsten von Veranstaltungen der Ortsgemeinde und der örtlichen Vereine. Ansonsten wird das Bürgerhaus nach zeitlichem Eingang der Anfragen vergeben.
Nicht ortsansässige Nutzer können das Bürgerhaus erst ab dem 1. Mai eines Jahres für das Folgejahr buchen. Die Zusage erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
Die Nutzung setzt voraus, dass die Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung sowie das Merkblatt anerkannt wird.
2. Für die sportliche Nutzung (Übungsstunden), soweit diese im Bürgerhaus möglich sind (Gymnastik, Turnen, etc.), wird ein Belegungsplan erstellt. Hillesheimer Vereine sind vorrangig zu behandeln. Von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Benutzungsplan.
3. Die Räume im Obergeschoss mit Vereinsraum stehen unter gleichen Voraussetzungen wie o.g. zur Verfügung.
4. Der Zeitraum der Nutzung schließt den Tag vor der Veranstaltung, ab 8:00 Uhr, sowie den darauffolgenden Tag, bis 14:00 Uhr, in der Miete mit ein. Bei Überschreitung der Nutzungszeiten ist für jeden angefangenen Tag die festgesetzte Gebühr zu entrichten.
5. Die Reinigung der Räumlichkeiten ist durch den Veranstalter durchzuführen. Bei Reinigung durch die Gemeinde werden die Kosten dem Veranstalter berechnet.
6. Die Schlüssel für das Bürgerhaus und die Benutzungs- und Hausordnung werden vom Ortsbürgermeister oder von einem durch ihn Beauftragten gegen Quittung ausgehändigt und sind dort wieder abzugeben.
7. Bei Verlust der Schlüssel, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Nutzer für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist untersagt.

8. Die Untervermietung / Abtretung von zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist untersagt.
9. Die Gemeinde kann die Überlassung des Bürgerhauses für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und – soweit geboten – mit besonderen Auflagen versehen.
10. Die Gemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
11. Die Überlassungsverfügung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn:
 - nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung nicht ausgesprochen hätte.
 - aus wichtigen Gründen, z.B. bei Eigenbedarf der Gemeinde, oder wenn das Bürgerhaus -infolge von nicht vorhersehbaren Maßnahmen, eine nicht oder nicht vollständige Benutzung gegeben ist.
 - bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

Schadenersatzansprüche des Nutzers gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer ausgesprochenen Überlassungsverfügung einer Veranstaltung aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Überlassungsverfügung aus einem anderen zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde dem Nutzer zum Ersatz der ihm durch den Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.

§2 Haftung

1. Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch die Benutzung des Bürgerhauses ausgelöst werden.
2. Die Haftung umfasst auch Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, die sich im Bürgerhaus befinden, sowie an allen Schäden der Außenanlage. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind. Der Nutzer stellt die Gemeinde Hillesheim von Ansprüchen Dritter frei.
3. Der Nutzer hat für die Dauer der Nutzung des Bürgerhauses eine befristete Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (insbesondere der Schließanlage) abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§3 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Hillesheim. Der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten, der Bürgerhausbeauftragte und der Nutzer üben das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde aus, und zwar in dieser Reihenfolge. Deren Anordnungen in Bezug auf die Benutzungs- und Hausordnung ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Bürgerhaus untersagen. Ratsmitglieder können den Nutzer bei der Ausübung des Hausrechtes unterstützen.

§4 Genehmigungen

Die für die Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer auf seine Kosten zu bewirken. Folgende ordnungsbehördliche Anforderungen müssen beachtet werden:

1. Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Falls Getränke und/oder Speisen gewerblich (mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen) abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Schankerlaubnis) erforderlich. *Zuständig hierfür ist die Verbandsgemeindeverwaltung Guntersblum, Fachbereich Bürgerdienste.*

2. Jugendschutzgesetz

Die Vorschriften des jeweils gültigen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) müssen eingehalten werden.

3. Lärmschutz

Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) sind einzuhalten. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit) sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können, d.h. die Anlagen/Tongeräte sind so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer **nicht** gestört wird.

Die Benutzung der Terrasse (Außenbereich westlich entlang der Glasfront) sowie des Außenbereiches vor dem Bürgerhaus ist nach 22.00 Uhr auf das notwendigste zu beschränken. Die Türen und Fenster sind geschlossen zu halten.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung als Ortschaftspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn keine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft zu befürchten ist.

4. Sperrzeitregelung

Gem. § 18 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastVO) beginnt die Sperrzeit für Schank und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, Sonntag und zu einem Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2:00 Uhr. Gem. § 20 Abs. 2 GastVO kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder bei Bestehen von besonderen örtlichen Verhältnissen die Sperrzeit u.a. verkürzt werden. *Zuständig hierfür ist ebenfalls die Verbandsgemeindeverwaltung, Ordnungsamt. Die Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit ergeht im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.*

5. Ordnereinsatz

Bei größeren Veranstaltungen empfiehlt sich der Einsatz von Ordnern. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung im Bürgerhaus selbst sowie außerhalb des Bürgerhauses ordnungsgemäß verläuft. Rettungswege zum und vom Veranstaltungsplatz für Einsatzfahrzeuge von der Polizei, Feuerwehr und Krankenwagen müssen frei gehalten werden.

Weiterhin haben die Ordner sicherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Verkehrsablauf gewährleistet ist. Die Ordner können auch zur Einhaltung der Nachtruhe vor dem Bürgerhaus eingesetzt werden. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Die Zahl der Ordner richtet sich nach der voraussichtlich zu erwarteten Besucherzahl. Die Anzahl der Ordner ist gemeinsam mit dem Vermieter vor der Veranstaltung festzulegen.

6. Versicherungsschutz

Der Nutzer haftet für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), welche im Rahmen der Nutzung entstehen. Daher muss der Nutzer für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen Dritter sorgen. Der Nutzer muss die erforderliche Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) abgeschlossen haben und sicherstellen, dass diese besteht.

7. Sanitätshilfe

Bei größeren Veranstaltungen ist die ausreichende Sanitätshilfe (z.B. durch das DRK) sicherzustellen.

8. Abfallbeseitigung

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsort sowie die nähere Umgebung gereinigt werden. Alle Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, bei Veranstaltungen im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen.

§ 5 Gebühren

1. Die Nutzungsgebühr für das Bürgerhaus ist in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Nutzungsgebühr wird im Namen der Ortsgemeinde Hillesheim von der Verbandsgemeindeverwaltung Guntersblum in Rechnung gestellt. Die darin festgelegte Gebühr ist bis spätestens zum Fälligkeitstermin in der Rechnung zu überweisen. Wird zu diesem Zeitpunkt kein Geldeingang verbucht, fällt der Veranstaltungstermin an die Ortsgemeinde zurück.
3. Wird das Bürgerhaus kurzfristig benötigt, ist die Nutzungsgebühr spätestens mit der Schlüsselübergabe beim Ortsbürgermeister oder bei einem durch ihn Beauftragten zu entrichten.
4. Die Kautionszahlung ist mit der Schlüsselübergabe beim Ortsbürgermeister oder bei einem durch ihn Beauftragten zu hinterlegen.
5. Den ortsansässigen Vereinen werden die Räumlichkeiten zur Nutzung (Übungsstunden) kostenfrei überlassen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, künftig eine monatliche Pauschale für die Betriebskosten zu erheben, sofern sich nach Prüfung die Erforderlichkeit hierzu ergibt.

§ 6 Besondere Bestimmungen

Der Nutzer hat bei der Nutzung darauf zu achten, dass bei der Verpflegung der Besucher grundsätzlich kein Einweggeschirr und keine Plastikbestecke, sondern Porzellangeschirr, Gläser sowie Metallbestecke benutzt werden. Während der Veranstaltung dürfen nicht mehr Besucher/Zuschauer zugelassen werden, als Plätze vorhanden sind. Anzahl der maximalen Besucher 180 Personen.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Hausordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden. Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Nutzer zu hören.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Änderungen oder Ausnahmen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.
3. Die Benutzungsordnung kann nur mittels Ratsbeschluss (einfache Mehrheit) geändert werden.
4. Jedem Nutzer ist ein Abdruck dieser Benutzungs- und der Hausordnung auszuhändigen. Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder die Aushändigung der Bestätigung der Anmeldung und dieser Benutzungsordnung wird die Benutzungs- und Gebührenordnung durch den Nutzer anerkannt.

Hillesheim, den 15.12.2011

gez. Helmut Schmitt
Ortsbürgermeister